

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.
Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 52 vom 27. Dezember 2011

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

32. Änderung des Bebauungsplanes „Wasserburger-, Alpen-, Talstraße“
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 1

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den
Beschluss zum Erlass einer Einbeziehungssatzung
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Bereich Obereicht östlich der Surheimer Straße
sowie zur öffentlichen Auslegung des Satzungsentwurfs
gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB 2

Markt Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Marktes Berchtesgaden für das Jahr 2012 3

Markt Marktschellenberg

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die marktischen Bestattungseinrichtungen
(FriedhofGebS) 4

Gemeinde Ainring

29. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk der Gemeinde Ainring 5

Gemeinde Bayerisch Gmain

Grundsteuer für 2012 6

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Neukalkulation der Abwassergebühren 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 BauGB;
Bekanntmachung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Saaldorf-Surheim und Öffentlichkeitsbeteiligung 8

Vollzug der Baugesetze;
8.2. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim –
Bekanntmachung der Änderung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung
nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 9

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung für die Wasserversorgungsanlage Schneizlreuth 10

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer 11

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallbeseitigung der Gemeinde Schneizlreuth 12

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung 13

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung 14

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Berichtigung der Bekanntmachung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Surgruppe im Amtsblatt Nr. 51 vom 20. Dezember 2011,
Bek. Nr. 16, betreffend die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 15

Stadt Freilassing

32. Änderung des Bebauungsplanes „Wasserburger-, Alpen-, Talstraße“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 26.9.2011 beschlossen, den Bebauungsplan „Wasserburger-, Alpen-, Talstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (32. Änderung). Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gebietsverträgliche Nachverdichtung der Bebauung auf den Grundstücken Pettinger Straße 3, 5, 7 und 9.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB fand in der Zeit vom 12.10.2011 bis 9.11.2011 statt. Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 12.12.2011 von den hierbei eingegangenen Äußerungen Kenntnis genommen und den Entwurf der 32. Änderung des Bebauungsplanes „Wasserburger-, Alpen-, Talstraße“ mit Begründung in der Fassung vom 7.12.2011 gebilligt.

Darüber hinaus hat der Stadtrat der Stadt Freilassing am 12.12.2011 die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der 32. Änderung des Bebauungsplanes „Wasserburger-, Alpen-, Talstraße“ mit Begründung in der Fassung vom 7.12.2011 liegt hierzu in der Zeit von

Mittwoch, den 4. Januar 2012 bis Montag, den 6. Februar 2012

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freilassing, den 19. Dezember 2011
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zum Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Obereichert östlich der Surheimer Straße sowie zur öffentlichen Auslegung des Satzungsentwurfs gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 12.12.2011 den Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung) für den Bereich Obereichert östlich der Surheimer Straße beschlossen und den Satzungsentwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.11.2011 gebilligt.

Durch die Einbeziehungssatzung sollen die bisher im Außenbereich liegenden Grundstücke Flst.Nrn. 1776/2, 1779/4, 1779/5 und Teilflächen der Flst.Nrn. 1779/2 und 1779 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Des Weiteren hat der Stadtrat der Stadt Freilassing am 12.12.2011 die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf Einbeziehungssatzung „Obereichert“ mit Begründung in der Fassung vom 30.11.2011 liegt hierzu in der Zeit von

Mittwoch, den 4. Januar 2012 bis Montag, den 6. Februar 2012

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freilassing, den 19. Dezember 2011
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Marktes Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2012

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Berchtesgaden folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt,

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.829.450,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.541.170,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 250 v.H. |
| b) für sonstige Grundstücke (B) | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Berchtesgaden, den 21. Dezember 2011
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Markt Marktschellenberg

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die marktischen Bestattungseinrichtungen (FriedhofGebS)

Der Markt Marktschellenberg erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die marktischen Bestattungseinrichtungen:

§ 1

§ 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Diese beträgt

1. bei Leichenhausbenutzung bis 72 Stunden einschließlich Aufbahrung	200,00 €
2. bei Leichenhausbenutzung über 72 Stunden je weiteren angefangenen Tag	40,00 €
3. bei Leichenhausbenutzung für Urnenaussegnung	80,00 €
4. bei Überführung je Tag (Einstellgebühr)	65,00 €
5. für die Benutzung der Klimatruhe je angefangenen Tag	20,00 €.“

§ 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Überlassung eines zehnjährigen Nutzungsrechts wird je Grabplatz folgende Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr ist nach § 13 Abs. 1 der Satzung über die marktischen Bestattungseinrichtungen festzusetzen.

a) Erdgräber

Kindergräber mit einer Breite bis zu 0,70 m	110,00 €
Kingergräber an Wegen mit einer Breite bis zu 0,70 m	150,00 €
Einfachgräber mit einer Breite bis zu 1,20 m	225,00 €
Einfachgräber an Wegen mit einer Breite bis zu 1,20 m	280,00 €
Doppelgräber mit einer Breite bis zu 2,40 m	450,00 €
Doppelgräber an Wegen mit einer Breite bis zu 2,40 m	560,00 €

Bei Mehrfachgräbern erhöht sich die Gebühr nach den Gebührensätzen für Einzelgräber.

b) Urnengräber

Urnengräber mit einer Breite bis 0,60 m	110,00 €
Urnengräber an Wegen mit einer Breite bis zu 0,60 m	150,00 €
Urnenwandgrab	275,00 €
Platte für Urnenwandgrab	170,00 €.“

§ 3

Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Marktschellenberg, den 22. Dezember 2011
Markt Marktschellenberg

Halmich, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

29. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk der Gemeinde Ainring

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk der Gemeinde Ainring vom 18.12.1981 (Amtsblatt Nr. 41/1981):

§ 1

§ 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) Die Arbeitsgebühr beträgt 6,8 Cent je verbrauchte Kilowattstunde (kWh).

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Mitterfelden, den 21. Dezember 2011
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bayerisch Gmain

Grundsteuer für 2012

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2012 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2012 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2011 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2012 erhalten, im Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2012 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2012 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August 2012 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2012 zur Zahlung fällig. In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt ein neuer Grundsteuerbescheid 2012 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainer Str. 12, 83457 Bayerisch Gmain. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Bayerisch Gmain und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayernstr. 30, 80335 München schriftliche oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Bayerisch Gmain und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Bayerisch Gmain, den 16. Dezember 2011
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hawlitshcek, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Neukalkulation der Abwassergebühren

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) werden die Abwassergebühren zum 1. Januar 2012 neu kalkuliert. Die Gebühren werden sich voraussichtlich erhöhen.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ramsau wird dann in 2012 rückwirkend zum 1. Januar 2012 geändert.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 21. Dezember 2011
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 BauGB; Bekanntmachung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saaldorf-Surheim und Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 13.10.2011 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Grundstücke Fl. Nrn. 95 und 1760 Gemarkung Surheim werden als Gemeinbedarfsflächen „Sport“ ausgewiesen. Auf dem Grundstück Fl. Nr. 1760 Gemarkung Surheim befindet sich die Asphaltstockhalle „Surarena“. Beim Grundstück Fl. Nr. 95 Gemarkung Surheim handelt es sich um eine ehemalige Kiesabbaufäche. Zur Erschließung des Grundstückes Fl. Nr. 95 Gemarkung Surheim wird eine Teilfläche aus dem Grundstück Fl. Nr. 94 Gemarkung Surheim als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die Absicht den Flächennutzungsplan zu ändern wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Weiters wird in der Zeit vom

2. Januar 2012 bis 3. Februar 2012

die Planung im Rathaus in Saaldorf, Moosweg 2, Zimmer 10 (Bauamt) öffentlich ausgelegt. Während der allgemeinen Öffnungszeiten wird die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung eingeräumt.

Saaldorf, den 22. Dezember 2011
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 8.2. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim – Bekanntmachung der Änderung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 14.9.2011 die 8.2. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim beschlossen. Grundlage ist die Planzeichnung des Arch. **XXX*** aus **XXX*** in der Fassung vom 12.12.2011.

Entlang der Kreisstraße BGL 2 im Bereich von Surheim, Schulstraße bis zur Abzweigung der Gemeindeverbindungsstraße „Zubringer“ zur B 20 wird die öffentliche Verkehrsfläche zur Errichtung eines Geh- und Radweges aufgeweitet.

Entlang der Gemeindeverbindungsstraße „Zubringer“ von der Kreisstraße BGL 2 zur B 20 erfolgt von der Kreisstraße BGL 2 bis zur Surarena ebenfalls eine Aufweitung der öffentlichen Verkehrsfläche zur Errichtung eines Geh- und Radweges.

Die Grundstücke Fl. Nrn. 95 und 1760 Gemarkung Surheim werden als Gemeinbedarfsfläche „Sport“ ausgewiesen. Eine Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 94 Gemarkung Surheim wird als öffentliche Verkehrsfläche zur Erschließung von Fl. Nr. 95 Gemarkung Surheim dargestellt.

Die Absicht den Bebauungsplan „Laufener Straße“ in Surheim zu ändern wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Änderungsplanung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

2. Januar 2012 bis 3. Februar 2012

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Dienststunden. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 22. Dezember 2011
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung für die Wasserversorgungsanlage Schneizlreuth

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung für die Wasserversorgungsanlage Schneizlreuth vom 18. August 1977 (Amtsblatt Nr. 32 vom 20. August 1977), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. September 2011 (Amtsblatt Nr. 39 vom 27. September 2011).

§ 1

§ 10 (2) erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 cbm/h	135,50 € / Jahr
bis	6,0 cbm/h	325,20 € / Jahr
bis	10,0 cbm/h	542,00 € / Jahr
über	10,0 cbm/h	677,50 € / Jahr

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Schneizlreuth, den 20. Dezember 2011
Gemeinde Schneizlreuth

Bauregger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1

Die Satzung vom 12.9.1980 (Amtsblatt Nr. 24 vom 26.9.1980), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. April 2006 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	50 €
für jeden weiteren Hund	100 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5a) beträgt die Steuer 500 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Schneizlreuth, den 20. Dezember 2011
Gemeinde Schneizlreuth

Klaus Bauregger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Gemeinde Schneizlreuth

Die Gemeinde Schneizlreuth erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.8.1996 (GVBl. S. 396 ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U) folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Gemeinde Schneizlreuth vom 27.3.1991 (Amtsblatt Nr. 16 vom 16.4.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juni 2003 (Amtsblatt Nr. 21 vom 20.5.2003)

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) bei 14-tägiger Abfuhr für

eine Müllnormtonne (80 l)	jährlich	193,50 EUR
eine Müllnormtonne (110 oder 120 l)	jährlich	253,50 EUR
ein Müllnorm-Großbehälter (1.100 l)	jährlich	2.264,00 EUR

Absatz (2) wird aufgehoben.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes beträgt 12,00 EUR je Abfallsack.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Schneizlreuth, den 20. Dezember 2011
Gemeinde Schneizlreuth

Bauregger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Aufgrund Art 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 22.11.2004 (Abl. Nr. 49 vom 7.12.2004) zuletzt geändert am 23.12.2010 (Abl. Nr. 51 vom 21.12.2010)

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,63 EURO pro Kubikmeter entnommenen Wassers

§ 2

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,63 EURO pro Kubikmeter entnommenen Wassers

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 14. Dezember 2011
Gemeinde Schönau a. Königssee

St. Kurz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 14

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Aufgrund Art 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.11.2004 (Abl. Nr. 49 vom 7.12.2004), zuletzt geändert am 1.12.2010 (Abl. Nr. 51 vom 21.12.2010).

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,79 EURO pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 14. Dezember 2011
Gemeinde Schönau a. Königssee

St. Kurz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 15

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Berichtigung der Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe im Amtsblatt Nr. 51 vom 20. Dezember 2011, Bek. Nr. 16, betreffend die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Der Text des § 6 lautet wie folgt:

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.
